

NAMENSERKLÄRUNGEN FÜR KINDER, FÜR EHELEUTE, FÜR GESCHIEDENE EHEGATTEN

Unter Beachtung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen kann einem Kind der Familienname der Mutter, des Vaters, des Ehemannes der Mutter oder des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners erteilt werden.

Ehegatten, die am Tag der Eheschließung keinen Ehenamen bestimmt haben, können unbefristet nach der Hochzeit einen Ehenamen nachträglich bestimmen.

Die Wahl eines Doppelnamens für einen Ehegatten ist unbefristet möglich. Der bestimmte Doppelname darf einmal widerrufen werden.

Nach Auflösung einer Ehe (Tod/Scheidung) kann der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename geworden ist, seinen früheren Namen oder seinen Geburtsnamen wieder annehmen.

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Standesamt

ANSPRECHPARTNER

Silvia Axthelm

Email:

standesamt@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-638

zum Kontaktformular

Gebühren

→ jede namensrechtliche Erklärung 25,00 Euro

→ zzgl. Urkundengebühr 10,00 EUR je Urkunde

Rechtsgrundlagen (allgemein)

→ Art. 5 ff Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB)

→ §§ 1616 ff Bürgerlicher Gesetzbuch (BGB)

→ § 1355 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

→ Art. 1 Nr. 12 Thüringer Verwaltungskostenordnung (ThürVwKO)